das aus den Texten eindeutig hervorging --, daß es sich um Zitate handele. Auf die Frage, ob der Angeklagte schon einmal in Auschwitz gewesen sei, verneinte dieser mit dem Hinweis, daß er auf Grund seiner zahlreichen Publikationen und den Auslegungsfinessen der kommunistischen Behörden in der DDR sowie in Polen, dort sogar noch heute, seine Sicherheit für gefährdet angesehen hatte, falls er sich dorthin begeben hätte. Er habe mehr Erkenntnisse aus der wissenschaftlichen Literatur allgemein und speziell von Jean Claude Pressac erhalten, der als erster und bisher einziger westlicher Forscher Zugang zu sonst unter Verschluß gehaltenen Dokumenten in Auschwitz ermöglicht bekommen hat, als ihm ein Besuch nach Jahrzehnten des Geschehens eingebracht hätte. Geschichte studiere man nicht unbedingt an Hand von nachträglichen Ortsbesichtigungen, sondern an Hand von Dokumenten, Fotografien, Luftbildern aus der Zeit des Tatgeschehens, freilich auch von Zeugenaussagen, technischen Überprüfungen und vielem anderen.

Weitere Ausführungen zu dem 40 Seiten umfassenden Heft ***HT*** Nr. 66 hat Richter Lützenkirchen nicht erwähnt, nicht angeprangert. Er leitete indessen über zu ***HT*** Nr. 68 S. 19 zu den Passagen, die in Abrede stellten, daß Befehle deutscher Generale, Admirale und Politiker derart rassistisch formuliert waren wie die usamerikanischen gegenüber dem japanischen Kriegsgegner und daß deutsche Geheimverbrechen nicht bekanntgemacht werden durften, dieses Thema im übrigen in vielem noch neutral überprüft werden müßte.

Hiermit sei der Straftatbestand der Verunglimpfung, Leugnung und Verharmlosung gegeben. Der Angeklagte erwiderte, daß auf die vorgenannten US-Definitionen und -Befehle Bezug genommen sei und daß es ja der Staatsanwaltschaft ein Leichtes hätte sein müssen, vergleichbare, den Gegner in das Tierreich verweisende Ausrottungsbefehle etwa von Himmler, Bormann oder deutschen Generalen oder Admiralen und damit die Unrichtigkeit der publizierten Darlegungen nachzuweisen. Doch dies vermochte weder Richter Lützenkirchen noch die Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwaltschaft prangerte den Begriff *"Nachkriegslügenpropaganda"* als strafrelevant an, wußte hingegen keinen Einwand auf die detaillierte Einlassung des Angeklagten, daß es sich bei diesem Begriff um offenkundige Nachkriegstatbestände und eine Wortschöpfung der Weltführungsmächte in Ost und West und nicht etwa um eine vom Angeklagten erfundene Hetzvokabel handele. Er ergänzte diese Ausführungen mit Details, u.a. mit einem Erlaß des britischen Informationsministers Brendan Bracken vom 29.2.1944 an die höheren britischen Beamten und Gestalter der öffentlichen Meinung angesichts der zu erwartenden Bestialitäten bei dem zu erwartenden Vormarsch der Sowjets in Osteuropa, die Greuelproganda gegen Deutschland verstärken zu müssen.

Der nächste Vorwurf zum Heft Nr. 68 bezog sich auf die wenigen Textzeilen auf S. 38, in denen vermerkt war, daß im amerikanischen Kriegsgefangenenlager Ebensee in Österreich ausgehungerte SS-Gefangene gefilmt und als KZ-Opfer von Mauthausen ausgegeben wurden. Damit hätte der Angeklagte die KZ-Opfer verunglimpft und die Judenvernichtung verharmlost.

Auf den Einwand des Angeklagten, daß es darüber Belege in den zahlreichen von und über Alfred Hitchcock geschriebenen Büchern und auch angefertigten Filmen gegen Kriegsende, außerdem Zeugenaussagen gäbe, wußte die Staatsanwaltschaft keine Antwort.

Grundsätzlich traf den Angeklagten der Vorwurf, er hätte in beiden Heften die Geschichte einseitig und damit falsch, unwissenschaftlich, die eine Seite verunglimpfend dargestellt. Daß im Heft Nr. 66 = 82 Beweisquellen unterschiedlichster Art neben anderen Dokumenten ebenfalls unterschiedlichster Art angegeben sind, im Heft Nr. 68 = 45, blieb unberücksichtigt, obgleich gerade diese Quellen eine umfangreiche allseitige wissenschaftliche Recherche belegen.

Ziemlich unvermittelt frug Richter Lützenkirchen den Angeklagten, wie er im Fall einer Freilassung sein Leben zu gestalten gedenke. Der Angeklagte erklärte, daß angesichts der zahlreichen neuen, die Meinungs-, Wissenschafts- und Pressefreiheit einschränkenden Gesetze, der ihm gegenüber erkennbar gewordenen Justizpraxis, bei der nicht nur die Gesetze die Markierungspunkte sind, sondern der Angeklagte damit rechnen muß, verurteilt zu werden für Sätze, die er gar nicht geschrieben hat, für Sätze, die sachlich richtig sind, usw., angesichts der nunmehr auf 5 Jahre verlängerten Presseverjährungsfrist, es ihm unmöglich ist, weiteres zu publizieren. Er könne von dem leben, was seine Familie besitze, gedenke jedoch seinen Verlag für das aufrechtzuerhalten, was von seinen Publikationen nicht verboten ist, denn er gedenke nicht, seinen Lebensabend als Staatsbürger minderen Rechts in Deutschland zu verbringen.

Daraufhin brachte Richter Lützenkirchen eine mögliche "Mindeststrafenregelung", eventuell auch Bewährung in Vorschlag, wenn der Angeklagte bereit wäre, *"eine Beschränkung der Berufung auf das Strafmaß zuzugestehen"*, -- nach längerer Belehrung durch den Anwalt zu deutsch: ein Schuldeingeständnis zu bekunden. Über Einzelheiten eventueller Straferleichterungen für einen solchen Fall hat er sich nicht ausgelassen. Der Angeklagte lehnte ein solches Ansinnen auch auf Anraten seiner Anwälte, die auf Freispruch plädierten, ab. Wie sich später erweisen sollte, zurecht.

In ihrem Schlußplädoyer brachte weder die Staatsanwältin noch der Staatsanwalt einen neuen Sachgesichtspunkt vor. Dafür forderte der Staatsanwalt, *"generalpräventiv einzuwirken"* und die in diesem Berufungsverfahren mögliche Maximalstrafe gegenüber dem nach wie vor uneinsichtigen Angeklagten: 14 Monate Haft ohne Bewährung, ohne Berücksichtigung seiner bereits abgesessenen Haftzeit und seines Alters.

In seinem Schlußplädoyer wies RA Herrmann auf zahlreiche, den Gleichheitsgrundsatz verletzende Gesetze hin, auch auf die schwammigen Formulierungen von Gesetzestexten wie *"wer sich Mittel bedient, die geeignet sind, den öffentlichen Frieden zu stören"* (die "Geeignetheit" genügt). Auch verwies er darauf, daß die

seit Jahrzehnten beschworene "Offenkundigkeit über den Holocaust" sich in einem nicht definierbaren Umfang und Inhalt durch die Bücher und Preisauszeichnungen von Jean Claude Pressac, David Goldhagen und auch Initiativen der Polen in Auschwitz mit Abtragen der Gedenkplatten von 4 Millionen Toten im Jahr 1990 grundsätzlich verändert habe, so daß z.Zt. niemand mehr in der Lage ist zu definieren, was Verharmlosen, grobes Verharmlosen oder gar Leugnen konkret beinhalte. Die Landeszentrale für politische Bildung Düsseldorf vertreibe kostenlos das Buch von Pressac "Die Krematorien von Auschwitz -- die Technik des Massenmordes", das auf Seite 202 die Toten von Auschwitz mit 631.000 - 711.000 angibt (die Zahl der Juden inbegriffen), Zahlen, die erheblich unter 1 Million liegen. David Goldhagen verweist in seinem Buch "Hitlers willige Vollstrecker" Auschwitz an die Perepherie der Judenmorde, in die faktisch jeder Deutsche verstrickt gewesen, für die er geradezu genetisch veranlagt sei. Detailuntersuchungen zu dieser Thematik würden jedoch in jüngster Zeit für Deutsche, wie die Prozesse gegen den Wissenschaftler Walendy erwiesen haben, in einer Weise kriminalisiert, die juristisch nicht mehr überschaubar ist.

Mehrere Gegenbeweisanträge RA Herrmanns zur Widerlegung der behaupteten Offenkundigkeit lehnte das Landgericht als irrelevant ab.

Verteidiger Prof. Bracht, aufgefordert, sein Plädoyer zu halten, lehnte ab, er sei zu Beginn der Verhandlung aus dem Saal verwiesen worden, hätte somit der Verhandlung nicht folgen können und sähe sich daher in seiner Verteidigeraufgabe behindert und könne deshalb kein Schlußplädoyer halten.

Der Angeklagte verwies in seinem Schlußwort auf seine langjährigen Bemühungen, auf keinen Fall in Konflikt mit irgendwelchen Strafgesetzen zu gelangen, gleichwohl aber seine Grundrechte für eine sachliche Geschichtsschreibung wahrzunehmen. Er stellte noch einmal zahlreiche zuvor in der Anklage verzerrte und in den Strafbereich hineingezogene Sachverhalte richtig, zitierte, weil die Schöffen davon keine Kenntnis erhalten hatten, aus dem sehr detaillierten Berufungsschriftsatz von Prof. Bracht, stellte gegenüber, aus welchen Gründen die Staatsanwaltschaften sämtliche Klagen gegen die durch Deutschlands Lande ziehende Antiwehrmachtsausstellung trotz deren nachgewiesener Unwissenschaftlichkeit, einseitiger Stellungnahme, Präsentierung gefälschter Bilder und Texte niedergeschlagen hat. Alles dies werde den Staatsanwaltschaften zufolge durch die Meinungsfreiheit abgedeckt, während im Fall Walendy die Meinungsfreiheit schon dann nicht zum Tragen komme, weil er angeblich *"Wesentliches weggelassen habe"* und bereits selbstverständliche, dem Fachmann allgemein bekannte Sachaussagen, emotionsfrei vorgetragen, pönalisiert würden. Er verwies darauf, daß auch dieser Prozeß in die Geschichte der Bundesrepublik eingehen werde und warnte vor der Forderung des Staatsanwaltes, ein *"generalpräventives"* Urteil zu fällen, das gleichbedeutend sei mit der kürzlichen Feststellung des Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, *"es sei in letzter Zeit mittels zahlreicher präventiver Maßnahmen gelungen, die **legalen** Aktivitäten der Rechtsextremisten weitgehend lahmzulegen"* (**FAZ** 15.9.1995, S. 1), was zweifellos auf einen diktatorischen Staat hinauslaufe und das Gegenteil dessen bewirke, was Bundespräsident Herzog auf der Heinrich Heine Gedenkfeier zum Jahresende 1997 als Grundlage der Demokratie -- selbstverständlich für heute und nicht rückwirkend für das vorige Jahrhundert -- forderte: kritische Denker.

Das Gericht zog sich zur Beratung zurück. Diese "Beratung" war gar keine Beratung, denn sie war bereits nach "1", "3 - 4 Minuten" (so die Aussagen der anwesenden Zeugen) zu Ende. Während sich Staatsanwältin und Staatsanwalt gerade auf die Tür zubewegten, die Protokollführerin soeben blitzschnell entschwunden war, die Verteidiger dabei waren, ihre Roben abzulegen und die anderen Anwesenden sich gerade erhoben hatten, kehrte Richter Lützenkirchen mit seinen beiden schweigenden Schöffen wieder zurück, um das Urteil zu verkünden. Nun jedoch wurde schweigend auf die Protokollführerin noch mindestens 5 Minuten gewartet. Als die Protokollführerin eintraf, verkündete Richter Lützenkirchen das Urteil:

"14 Monate Haft ohne Bewährung". "Leider konnte er", so führte er aus, *"das Strafmaß nicht höher setzen"*. Mit ständigem Blick auf den Angeklagten donnerte das Gewitter hernieder: Er -- der Richter -- sei der einzige hier im Saal, der in Auschwitz gewesen sei (als Tourist, Jahrzehnte nach 1945). Und wer diese Mordstätten, Haufen von Gebissen und Menschenhaaren, die unmenschlichen Baracken, in deren Löchern die damaligen Häftlinge verreckt seien, die Krematorien gesehen habe, der könne nur noch mit der Stirn auf den Boden sinken und dessen mit Scham gedenken, was hier geschehen sei.

***"Sie, Herr Angeklagter, sind der Repräsentant der Generation, die das alles verschuldet, den deutschen Namen geschändet und mit Schmach überzogen hat"* (einem anderen Zeugen zufolge: *"Sie gehören der Generation an, die uns so beschämt und uns Deutschen diesen Ruf eingebracht hat") "und Sie haben es gewagt, einen Versuch des Bestreitens durchzuführen".**

Nebenbei: Der Angeklagte war 1945 = 18 Jahre alt, der Richter 5 oder 6, erlebte er doch einen Luftangriff in Köln mit 5 Jahren. Der Wortschwall jedenfalls war derart schnell, daß nicht alles im Gedächtnis der Anwesenden haften bleiben konnte. Doch eines ist von allen bestätigt: es war nur "Auschwitz" und nichts anderes, was Richter Lützenkirchen als Ergebnis der 5-stündigen Verhandlung in einer Art von lange aufgestauter, aber bis dahin kunstvoll zurückgehaltener Stimmung vorzubringen wußte. Kein einziges juristisches Argument, keine Beweiswürdigung, kein Argument über einen Verbotsirrtum des Angeklagten, kein Abwägen zugunsten des Angeklagten, dafür jedoch Generationenhaftung mit dem Hinweis, daß auch das vom Angeklagten vorgetragene intensive Schlußwort zeige, wie hartnäckig und uneinsichtig er nach wie vor sei.

LG- (Berufungs-) Urteil für *HT* Nr. 66 + 68 -- 25.9.1998

6 Ns 3 Ls 46 Js 71/96 - W 3/98 VI -
Landgericht Bielefeld
Im Namen des Volkes
Urteil
In der Strafsache
gegen den Wissenschaftler und Verleger
Udo Bruno Walendy
geboren am 21.01.1927 in Berlin,
wohnhaft in 32602 Vlotho, Winterbergstr. 32,
z.Zt. in der JVA Münster,
Deutscher, verheiratet,
wegen Volksverhetzung
hat die VI. kleine Strafkammer des Landgerichts Bielefeld auf die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Schöffengerichts in Herford vom 06.05.1997 aufgrund der Hauptverhandlung vom 25.09.1998, an der teilgenommen haben:
Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Lützenkirchen als Vorsitzender,
Christian-Horst Musiol, Bielefeld,
Otto-Hermann Eisenhardt, Bielefeld,
als Schöffen,
Staatsanwältin Telsemeyer-Funcke und
Staatsanwalt Günther
als Beamte der Staatsanwaltschaft,
Rechtsanwalt Herrmann, Düsseldorf,
als Verteidiger,
Justizangestellte Degenhardt
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
für Recht erkannt:
Die Berufung wird auf Kosten des Angeklagten verworfen.

Gründe

Das Amtsgericht hat den Angeklagten wegen Volksverhetzung in Tateinheit mit Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener zu einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten verurteilt.

Es hat ferner die Einziehung der Druckschriften der Reihe "Historische Tatsachen" Nr. 66 und 68, erschienen jeweils im Verlag für Volkstum und Zeitgeschichtsforschung in Vlotho, und die Unbrauchbarmachung der zur Herstellung der Schriften gebrauchten oder bestimmten Vorrichtungen, wie Platten, Matritzen oder ähnliches angeordnet.

Es hat ferner festgestellt, daß ein verbundenes Verfahren 3 Ls 46 Js 168/96 (107/96) erledigt ist. Die insoweit entstandenen Kosten des Verfahrens wurden der Landeskasse auferlegt. Die insoweit entstandenen notwendigen Auslagen des Angeklagten sollten aber nicht erstattet werden. Soweit der Angeklagte verurteilt wurde, wurden ihm die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen auferlegt. Das Urteil wurde gestützt auf die §§ 130 Abs. IV, Abs. III, Abs. II Nr. 1, Buchstaben a) und d), 189, 194 Abs. II Ziffer 2, 52, 74 StGB.

Die hiergegen gerichtete Berufung des Angeklagten blieb ohne Erfolg.

Die Kammer hat auf Grund der von ihr durchgeführten Beweisaufnahme, deren Umfang sich aus dem Protokoll ergibt, folgenden Sachverhalt festgestellt:

Als 18-jähriger legte der Angeklagte nach dem zweiten Weltkrieg das Abitur ab. Anschließend besuchte er die Schule für Journalismus in Aachen. Von 1950 bis 1956 studierte er an der Deutschen Hochschule für Politik in Westberlin politische Wissenschaften und schloß das Studium mit dem Diplom ab. In den folgenden Jahren arbeitete er zunächst im Britischen Hauptquartier in Mönchengladbach, war dann für etwa ein Jahr Leiter der Volkshochschule in Herford und später Geschäftsführer des Vereins für politische Bildung Gildenhaus e.V. in Bielefeld. Daneben übte er eine Dozententätigkeit aus. Im Jahre 1965 macht sich der Angeklagte als freiberuflicher Verleger selbständig und gründete den Verlag für Volkstum und Zeitgeschichtsforschung mit Sitz in Vlotho. Diesen Verlag betreibt er auch noch heute. Nach wie vor beschäftigt er in seinem Verlag einen Mitarbeiter, der halbtags tätig ist. Daneben arbeitet die Ehefrau des Angeklagten als Aushilfskraft mit. Während der erwähnte Mitarbeiter ein Bruttoeinkommen von ca. 2.500,00 DM monatlich erzielt, erhält die Ehefrau des Angeklagten ein Einkommen von 500,00 DM. Ob der Angeklagte in seinem Unternehmen Gewinn erzielt, war nicht feststellbar. Dem Angeklagten oder seinen Familienangehörigen gehören jedoch einige Hausgrundstücke in Vlotho und ein solches in Mönchengladbach. Er erhält eine monatliche Rente in Höhe von 1.251,- DM. Aus der Ehe des Angeklagten ist eine erwachsene Tochter hervorgegangen, die ebenfalls verheiratet ist. Der Angeklagte ist wie folgt strafrechtlich in Erscheinung getreten:

1.

Am 17.07.1996 verurteilte ihn das Landgericht Bielefeld (Aktenzeichen 2 Kls 46 Js 374/95 - W 4/96 II -) wegen Volksverhetzung in zwei Fällen davon in einem Fall in Tateinheit mit Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten. Dieses Urteil ist seit dem 18.12.1996 rechtskräftig. Der Angeklagte verbüßt zur Zeit die Strafe.

In diesem Urteil ging es um verschiedene Schriften mit dem Titel Historische Tatsachen, die der Angeklagte in seinem Verlag vertrieb. Das Urteil befaßte sich mit den Ausgaben Nr. 1 und Nr. 64. In dem Urteil wurde die Einziehung dieser Druckschriften nebst den zur Her-

stellung verwendeten Vorrichtungen angeordnet.

2.

In einem weiteren Urteil des Landgerichts Bielefeld vom 17.05.1996 (Aktenzeichen 2 Kls 46 Js 397/95 - W 1/96 II -) ging es in dem objektiven Verfahren wegen der Einziehung von Druckschriften um die Ausgaben Historische Tatsachen Nr. 59 und Historische Tatsachen Nr. 60. Auch hier wurde die Einziehung der genannten Druckschriften nebst den zur Herstellung gebrauchten Vorrichtungen angeordnet. Dieses Urteil ist ebenfalls seit dem 18.12.1996 rechtskräftig.

II.

1.

Im Jahre 1995 bereitete der Angeklagte die Druckschriftenreihe "Historische Tatsachen" Nr. 66 und 68 vor. Die Ausgabe Nr. 66 erhielt den Titel "Notwendige Forschungsanliegen" und die Nr. 68 den Titel "US-amerikanische Kriegsverbrechen". Die entsprechenden Druckvorlagen und das Fotomaterial übersandte er an die Firma Schott Druck in Kiel, Bunsenstr. 8. Diese druckte von jeder Ausgabe 6.500 Exemplare, die sie mit drei Rechnungen vom 30.10.1995 dem Angeklagten in Rechnung stellte. Frühestens seit dem 2. November 1995 versandte der Angeklagte etwa je 4.000 Exemplare beider Druckschriften gleichzeitig an seine festen Abonnenten. Aus den Restbeständen bediente er neue Kunden, die sich nachträglich gemeldet hatten. Er übersandte auch verschiedene Exemplare an Leserbriefschreiber, die er für potentielle Kunden hielt. Die Abgabe an Kunden und potentielle Interessenten setzte der Angeklagte fort, bis es am 11.06.1996 bei dem Angeklagten in seiner Wohnung und in dem Betriebsgebäude in Vlotho sowie in seiner Nebenwohnung in Mönchengladbach zu einer Hausdurchsuchung kam. Aufgefundene Restexemplare wurden sichergestellt. Der Durchsuchung und Beschlagnahme ging ein entsprechender Beschluß des Amtsgerichts Bad Oeynhausen vom 26.02.1996 voraus, der durch den Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluß des Amtsgerichts Bielefeld vom 03.05.1996 erweitert wurde.

2.

In der Druckschrift "Historische Tatsachen Nr. 66" mit dem Titel "Notwendige Forschungsanliegen" befaßte sich der Angeklagte mit den Grundlagen der Forschung über die Verfolgung und die Vernichtung der Juden im Dritten Reich. Im Vorwort heißt es dazu unter anderem:

"Zweifel an der systematischen Massenvernichtung von Juden dürfen nach der derzeitigen Gesetzeslage in der Bundesrepublik nicht bestehen. Es ist deshalb Aufgabe der Forschung, Elemente, die zur Begründung von Zweifeln dienen könnten, zu untersuchen und auszuräumen. Das vorliegende Heft ist besonders jenen Anliegen gewidmet, die Zweifel erwecken könnten, sofern deren wissenschaftliche Aufklärung unterlassen wird."

In den folgenden verschiedenen Artikeln setzte sich der Angeklagte mit zahlreichen Einzelheiten im Zusammenhang mit der Judenverfolgung auseinander. Er berichtete über KZ-Gefangene, die sich nach der Befreiung selbst Tätowierungen angebracht haben sollen, um hierdurch ihren Schilderungen Nachdruck zu verleihen. Aus Zweifeln an den Angaben dieser Gefangenen entwickelte er Zweifel an den weiteren Behauptungen über die Vergasung von Menschen. In diesem Zusammenhang setzte er die Worte "vergast" und "ins Gas geschickte Juden" in Anführungszeichen, die Schilderungen der Zeugen bezeichnete er als "Geschichten". In einem weiteren Artikel mit der Überschrift "Die Zwillinge des Dr. Mengele" legte er dar, daß die den ehemaligen Nationalsozialisten zur Last gelegten Verbrechen nicht oder zumindest nicht in dem geschilderten Umfang stattgefunden hätten. Er verwandte hier die Bezeichnung "Greuelbehauptung" und "geschichtsverdrehende Anklagen hoher Repräsentanten der Bundesrepublik Deutschland gegen ihr eigenes Volk". Wörtlich heißt es auf Seite 19 der Druckschrift:

"Uns ist nicht bekannt, daß eine Bundesregierung jemals irgend etwas unternommen hat, um einmal wissenschaftlich zu überprüfen, was denn von den Vorwürfen gegen Dr. Josef Mengele nun eigentlich stimmt. Jedenfalls sind Ergebnisse solcher Überprüfungen der Öffentlichkeit nicht bekannt. Dieses Verhalten ist gleichermaßen in (nahezu?) allen übrigen Fällen wiederzufinden: Nirgendwo haben bundesdeutsche Behörden oder Institute die in der "wissenschaftlichen Literatur" massiv gegen Deutschland unter dem Schutz einer bevorrechtigten Meinungsfreiheit vorgetragenen Greuelbehauptungen mit amtlichen-wissenschaftlichen Analysen widerlegt und damit "Schaden vom deutschen Volk abgewendet" wie es der Amtseid der Minister und Beamten fordert! Ein solcher Einsatz zur Ehrenrettung des deutschen Volkes ist bei keinen einzigen Anklagethema bekannt geworden, weder in der Kriegsschuldfrage, noch zu irgendeinem der Reichsregierung, der deutschen Wehrmacht oder Waffen-SS vorgeworfenen Verbrechen, nicht einmal im seit 1943 offenliegenden Fall Katyn, Lemberg oder Babi Jar oder der "fünfhunderttausend Zigeuner". Im Gegenteil sehen wir unentwegt hohe Repräsentanten der Bundesrepublik Deutschland in der Welt mit geschichtsverdrehenden Anklagen gegen ihr eigenes Volk herumreisen".

Mit diesen Artikeln bezweckte der Angeklagte, das Ausmaß der Judenverfolgung und Judenvernichtung im Dritten Reich zu verharmlosen und insbesondere die systematische Verfolgung und Vernichtung in Frage zu stellen. Er erweckte Zweifel an einzelnen Aktionen und Berichten, ohne gleichzeitig klar zu stellen, daß es eine systematische Judenverfolgung und Judenvernichtung mit einer sehr großen Anzahl von Opfern von mehreren Millionen gegeben hat. Um den Umfang der Judenvernichtung in Abrede zu stellen, druckte er anschließend einen Artikel der Zeitschrift "Baseler Nachrichten" vom 13.06.1946 ab mit der Überschrift: "Wie hoch ist die Zahl der jüdischen Opfer?". In diesem Artikel wird ausgeführt, die Zahl der jüdischen Opfer belaufe sich höchstens auf eine Million bis 1,5 Millionen. Es heißt dann weiter, es sei zu hoffen, daß auch von dieser Zahl sich noch ein erheblicher Prozentsatz auffinden wird, wenn erst einmal genaue Statistiken vorliegen. Sodann wird ein Untersuchungsausschuß der Vereinten Nationen

gefordert, der feststellen soll, wie hoch wirklich die Todesopfer des jüdischen Volkes gewesen sind.

3.

In der Druckschrift "Historische Tatsachen Nr. 68 - US-amerikanische Kriegsverbrechen" setzt sich der Angeklagte mit dem Verhalten von US-amerikanischen Politikern, Generälen, Admiralen und Publizisten auseinander. Diesen warf er vor, im 2. Weltkrieg Rassenhaß gegen die Japaner geschürt und das Ziel verfolgt zu haben, Japan und seine Einwohner zu vernichten. Dementsprechend sei die Kriegführung der USA gegen Japan menschenverachtend und verbrecherisch gewesen. Bezüglich der deutschen Kriegsführung sei hingegen ein derartiger Nachweis nicht gelungen. Es heißt dann unter anderem aus Seite 19 der Druckschrift:

"Alle Analysen machen deutlich, daß es hier die Generäle, Admirale, die Publizisten und Politiker waren, die dieses verbrecherische Verhalten veranlaßt, geduldet, gepriesen und gesteigert haben!

Bei keiner einzigen Maßnahme der deutschen Kriegsführung konnte jemals nachgewiesen werden, daß deutsche Generäle, Admirale, Publizisten oder Politiker sich ähnlich geäußert, ähnliche Befehle erteilt oder solche Praktiken der Truppen geduldet haben! Was man der deutschen Führung an "Geheimmaßnahmen" vorwarf (schon dieser Vorwurf macht deutlich, daß hier niemand wagen konnte, eigene Verbrechenspolitik der deutschen Öffentlichkeit bekanntzumachen, geschweige denn noch anzupreisen!), ist angesichts der gewaltig aufgeblähten Kriegs- und Nachkriegslügenpropaganda, angesichts der diese schützenden Gesetzgebung und politischen Justiz bis heute nicht als neutral, sachlich und vorurteilsfrei bewertet anzusehen. Dies wird erst möglich sein, wenn dem deutschen Volk die Freiheit zugestanden wird, Geschichte sachlich korrekt, also wissenschaftlich zu schreiben, ohne Strafverfolgung wegen "Leugnen" oder "Verherrlichen", "Verharmlosen", "Beleidigen", "Verunglimpfen" oder "Volksverhetzung" gewärtigen zu müssen."

Mit diesen Ausführungen verfolgte der Angeklagte das Ziel, die von den ehemaligen Nationalsozialisten während des Zweiten Weltkrieges begangenen Verbrechen zum Nachteil der Juden in ihrem Umfang zu leugnen. Auf den Seiten 36 bis 40 der Druckschrift warf der Angeklagte den Amerikanern sodann Kriegsverbrechen in Kriegsgefangenenlagern vor. Beispielhaft führt er das Kriegsgefangenenlager in "Ebensee" in Oberösterreich an. Dort sollen die US-Truppen 42.000 Soldaten der Waffen-SS gefangengehalten haben, von denen sie mindestens 12.000 verhungern ließen oder auf andere Weise umbrachten. Nach den Ausführungen des Angeklagten sollen die US-Truppen die Kriegsgefangenen fotografiert haben, um die Fotos anschließend als Beweis für Vernichtungsmaßnahmen gegen Juden benutzt zu haben. Im Gegensatz dazu wies der Angeklagte auf Fotografien von Häftlingen verschiedener Konzentrationslager hin, bei deren Auswertung sich ergeben haben soll, daß die Häftlinge sich "in einem verhältnismäßig guten Ernährungszustand befunden hatten". Insgesamt erweckte der Angeklagte in dieser Druckschrift den Eindruck, die Amerikaner und die Sowjets hätten deutsche Kriegsgefangene als Inhaftierte aus Konzentrationslagern ausgegeben und hätten die Leichen der deutschen Kriegsgefangenen als Opfer der Konzentrationslager dargestellt. Er verfolgte damit die Absicht, zumindest den Umfang der Judenverfolgung und Judenvernichtung herabzumindern und zu verharmlosen.

Auch die Druckschrift "Historische Tatsachen" Nr. 68 versandte der Angeklagte in einer Stückzahl von 4.000 an feste Abonnenten, den Rest behandelte er ebenfalls wie die Druckschrift Nr. 66.

III.

Der Angeklagte räumt die Feststellungen zur Herstellung und zum Vertrieb der Druckschriften "Historische Tatsachen" Nr. 66 und 68 ein. Er räumt auch ein, Verfasser der Ausgaben Nr. 66 und 68 zu sein und für die Texte voll verantwortlich zu zeichnen.

Der Angeklagte beruft sich darauf, daß er vor Drucklegung der Nummern 66 und 68 juristischen Rat eingeholt habe, um sich zu vergewissern, sich nicht strafbar zu machen. Der inzwischen verstorbene Rechtsanwalt Blessinger aus Miesbach nahm mit Schreiben vom 27.09.1995 zu den Ausgaben Nr. 66 und 68 Stellung. Zunächst äußerte er sich in einem allgemeinen Teil zur Vorschrift des § 130 StGB (Volksverhetzung). Dann ging er auf die rechtliche Problematik dieser Vorschrift ein. In einem dritten Teil machte er zu der Ausgabe Nr. 66 folgende Anmerkungen:

"Es ist völlig ungeklärt, ob in der Aufzählung von Fakten, welche der Massenvergasungstheorie entgegenstehen, bereits ein "Leugnen" oder zumindest ein "Verharmlosen" zu finden ist.

Nun stehen die Ausführungen in Nr. 66 unter der Prämisse "Notwendige Forschungsanliegen". In den übrigen Ausführungen läßt sich aber eine Erklärung für die Notwendigkeit dieser Forschungsanliegen nicht finden. Ich würde es deshalb für empfehlenswert ansehen, diese Prämisse einleitend hervorzustellen; dabei sollte der auf Seite 1 zu findende Gedanke verdeutlicht werden.

Zweifel an der systematischen Massenvernichtung von Juden können und dürfen nach der jetzigen Gesetzeslage nicht bestehen.Es ist deshalb Aufgabe der Forschung, Elemente, die zur Begründung von Zweifeln dienen können, zu untersuchen und auszuräumen. Im nachfolgenden soll nun dargestellt werden, welche Umstände Zweifel erwecken könnten, sofern deren wissenschaftliche Aufklärung unterlassen wird.

Solche Gedanken -- auch der letzte Satz auf Seite eins -- sollten nach oben in den Vordergrund gehoben werden.

Zu beachten ist im übrigen auch, daß (in grundgesetzwidriger Weise) auch Gesinnung und "Tendenz" in die strafrechtlichen Überlegungen mit einbezogen werden. Da es bei der Übermittlung von Tatsachen völlig belanglos ist, welchen Standpunkt der Berichtende selbst einnimmt, könnte es empfohlen sein, den eigenen Standpunkt beziehungsweise die eigene Tendenz derjenigen anzugleichen, die von der Obrigkeit vorgeschrieben ist."

Anschließend heißt es: Fortsetzung folgt. Der Angeklagte bedankte sich mit Schreiben vom 21.10.1995 bei dem Rechtsanwalt Blessinger für die Anregungen. Unter anderem heißt es in seinem Schreiben:

"Nur bat ich noch, mir den Schluß ihrer Ausführungen mit der juristischen Freigabe dieser Hefte noch nachzuschicken, damit ich meine Akte vollständig habe für den Fall der Fälle. Bis heute habe ich das leider noch nicht erhalten."

Außerdem hat der Angeklagte die Hefte Nr. 66 und 68 den Zeugen Rechtsanwalt Rieger zur "Zensur" vorgelegt. Der Zeuge hat eine Reihe von handschriftlichen Änderungen vorgenommen und dem Angeklagten mitgeteilt, wenn er die Ausgaben 66 und 68 gemäß den vorgenommenen handschriftlichen Änderungen abändere, keine strafrechtliche Relevanz bestehe. Der Angeklagte hat seine Ausgaben entsprechend den Vorgaben von Rechtsanwalt Rieger geändert und diese abgeänderten Ausgaben den Zeugen Prof. Dr. jur. Bracht zur Begutachtung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 25.09.1995 teilte Prof. Dr. Bracht dem Angeklagten mit:

"Nach gründlicher Durchsicht Ihrer mir zugesandten Arbeit "Historische Tatsachen" Nr. 68 "US-Amerikanische Kriegsverbrechen" - einige Änderungsvorschläge habe ich Ihnen unterbreitet --, teile ich Ihnen hiermit mit, daß Sie in Ihrer wissenschaftlich-historischen Analysenarbeit konzentriert und kritisch Themenbereiche dargestellt haben, die meiner Meinung nach in ihrer Gesamtheit und emotionsfreien Ausdrucksweise durch unsere Gesetze in bezug auf Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit juristisch abgedeckt sind."

Mit Schreiben vom 15.09.1995 hatte er zuvor einige Änderungsvorschläge unterbreitet. In diesen Vorschlägen heißt es, er habe Fragezeichen gemacht, wo es Unstimmigkeiten gebe, es sei "Vorsicht" geboten, einige Passagen seien "gefährlich". Sodann führte Prof. Bracht aus:

"Weitere Bemerkungen zum Text habe ich nicht. Aber nach Durchlesen der gesamten Vorlage habe ich mit Erschrecken festgestellt, daß die dort zitierten US Einstellungen zu den Japanern so scharf dargestellt sind, daß sie unbedingt "rassistisch" wirken, sofern nicht alle dort angegebenen Fundstellen auch wirklich korrekt sind. Ich weiß aber nicht, ob selbst bei solchen korrekten Zitatstellen im Gesamtzusammenhang nicht doch noch eine "Volksverhetzung" nach üblichem Vorbild konstruiert werden könnte. Allerdings läßt sich nicht leugnen, daß bei korrektem Zitat grundsätzlich nichts gegen diese Haltung einzuwenden ist, die Sie ja nur als Kriegshaltung in den USA gegenüber den Japanern zitieren. Politisch sind diese Seiten jedenfalls enorm wirksam. Sie müssen sich nur überlegen, ob Sie hier Risiken eingehen wollen oder lieber nicht. Wie gesagt, sind die Zitatstellen korrekt, läßt sich eigentlich nichts dagegen sagen, bis auf die Möglichkeit einer darüberhinausgehenden Gesamtkonstruktion "Volksverhetzung", wie ich sie angedeutet habe. Meine entsprechende Andeutung erscheint mir jedenfalls nicht unmöglich."

Als Zeuge hat Prof. Bracht darüber hinaus bekundet, er habe stets mündlich den Angeklagten gewarnt und auf Risiken hingewiesen.

Der jetzige Verteidiger des Angeklagten, Rechtsanwalt Hajo Hermann aus Düsseldorf, nahm mit Schreiben vom 11.10.1995 zu den ihm übersandten Druckschriften Nr. 66 und 67 Stellung. In diesem Schreiben führte er u.a. aus, er sei zu der Überzeugung gelangt, daß die Themenbereiche sachlich dargestellt worden seien. Es seien einige Wertungen vorhanden, die einem in der politischen Korrektheit befangenen Leser mißfallen könnten, die er allerdings strafrechtlich nicht für relevant halte. Soweit es um Tätowierungen gehe, sei dieser Themenbereich neu. Zu diesem Bereich solle sich aber jeder Leser seine eigene Meinung und die Glaubwürdigkeit verschiedener Zeitzeugen und Berichterstatter selbst bilden. Die Druckschrift "Historische Tatsachen" Nr. 68 habe ihm nicht vorgelegen. Diese habe er also nicht auftragsgemäß überprüfen können.

Bei diesem Beweisergebnis kann der Angeklagte sich nicht auf einen Verbotsirrtum im Sinne des § 17 StGB berufen. In seinem eigenen Schreiben an den verstorbenen Rechtsanwalt Blessinger vom 21.10.1995 teilt der Angeklagte selbst mit, daß er in den Ausführungen des genannten Anwalts die abschließende Freigabe vermisse und zwar für den "Fall der Fälle". Zwar hat der Zeuge Rechtsanwalt Rieger die Hefte 66 und 68 korrigiert und sie in der korrigierten Fassung für strafrechtlich unbedenklich gehalten. Nachdem der Angeklagte aber die korrigierten Zeitschriften Prof. Dr. Bracht übermittelt hatte, hat dieser zur Vorsicht gemahnt und mindestens mündlich erklärt, daß ggfls. mit einer Verurteilung gerechnet werden müsse. Selbst der jetzige Verteidiger des Angeklagten, Rechtsanwalt Hajo Herrmann aus Düsseldorf, hat erklärt, daß im Heft 66 einige Wertungen vorhanden seien, die einem "in der politischen Korrektheit befangenen Leser mißfallen könnten". Hierin ist eine Warnung zu sehen. Die Druckschrift "Historische Tatsachen" Nr. 68 hat Rechtsanwalt Herrmann erst gar nicht vorgelegen. Unter diesen Umständen kann ein Verbotsirrtum (§ 17 StGB) nicht zugebilligt werden.

Auf die Freiheit der wissenschaftlichen Betätigung und auf die Meinungsfreiheit kann der Angeklagte sich nicht berufen. Dem Angeklagten geht es gar nicht um wissenschaftliche Analysen. Er verfolgt lediglich eine zu mißbilligende Tendenz. Die Meinungsfreiheit findet dort ihre Grenze, wo sie beleidigend oder verunglimpfend wird oder gegen Gesetze verstößt. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Der Angeklagte hat sich daher tateinheitlich der Volksverhetzung und der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener §§ 130 IV, III, II Nr. 1a) u. d), 189, 194 II S 2, 52 StGB schuldig gemacht.

IV.

Strafverfolgungsverjährung ist noch nicht eingetreten. Der Angeschuldigte hat die Druckschriften frühestens am 02.11.1995 erstmals verbreitet. Am 08.02.1995 traf die Änderung der Vorschrift des § 25 Abs. 1 Pressegesetz NRW in Kraft, wonach bei Vergehen gemäß § 130 Abs. 2 und 4 StGB nunmehr die Vorschrift des Strafgesetzbuches über die Verfolgungverjährung Anwendung

findet. Hinsichtlich des Vergehens nach § 130 StGB ist daher bereits aufgrunddessen noch keine Verfolgungsverjährung eingetreten. Das Vergehen nach § 189 StGB ist ebenfalls nicht verjährt. Insoweit gilt zwar weiterhin die kurze presserechtliche Verjährungsfrist von sechs Monaten. Diese Verjährungsfrist wurde jedoch durch Beschluß des Amtsgerichts Bad Oeynhausen vom 26.02.1996 und dem Beschluß des Amtsgerichts Bielefeld vom 03.05.1996 jeweils gemäß § 78 c Abs. 1 Ziffer 4 StGB unterbrochen. Eine weitere Unterbrechungshandlung gemäß § 78 c Abs. 1 Ziffer 1 StGB erfolgte am 11.06.1996 durch die erste Vernehmung des Angeklagten.

V.

Bei der Strafzumessung konnte zugunsten des Angeklagten berücksichtigt werden, daß er bei Begehung der Tat noch nicht rechtskräftig verurteilt war. Mit Recht hat auch das Amtsgericht zugunsten des Angeklagten beachtet, daß er aufgrund seines vorgeschrittenen Alters besonders haftempfindlich ist. Andererseits hat das Amtsgericht zu Recht ausgeführt, daß das Handeln des Angeklagten von Uneinsichtigkeit und Hartnäckigkeit gekennzeichnet ist. In den Jahren vor der Veröffentlichung der Druckschriften Nr. 66 und 68, die gleichzeitig erfolgten, sind bereits sechs Ausgaben der "Historischen Tatsachen" eingezogen worden. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 09.06.1992 ausführlich dargelegt, daß die Judenverfolgung im Dritten Reich eine offenkundige Tatsache sei und daß die Leugnung des Massenmordes an Juden nicht durch die Meinungsfreiheit gedeckt werde. Der Angeklagte wußte außerdem, daß gegen ihn beim Landgericht Bielefeld ein Verfahren lief, welches schließlich im Mai 1996 mit einer empfindlichen Freiheitsstrafe endete. Bei dieser Sachlage war die vom Amtsgericht verhängte Freiheitsstrafe von 14 Monaten nicht zu beanstanden.

Die Bildung einer Gesamtfreiheitsstrafe mit der derjenigen Strafe, die der Angeklagte zur Zeit verbüßt, war nicht möglich, denn der Angeklagte hielt auch nach jener Verurteilung im Mai 1996 durch das Landgericht Bielefeld die Druckschrift Nr. 66 und 68 weiterhin für Interessenten und Kunden bereit. Die Tat, deretwegen nunmehr Verurteilung erfolgte, liegt daher zeitlich teilweise nach der rechtskräftigen Verurteilung durch das Landgericht Bielefeld.

Mit Recht hat das Amtsgericht auch eine Strafaussetzung zur Bewährung gemäß § 56 StGB abgelehnt, weil der Angeklagte -- auch in der Berufungsverhandlung - erklärte, er werde nach etwaiger Freilassung seinen Verlag fortführen. Eine günstige Sozialprognose kann daher nicht getroffen werden.

VI.

Die Entscheidung über die Einziehung der Druckschriften Nr. 66 und 68 und die Unbrauchbarmachung der zur Herstellung dieser Schriften gebrauchten oder bestimmten Vorrichtungen beruht auf § 74 d Abs. 1 StGB, die Kostenentscheidung folgt aus § 473 StPO.

Dr. Lützenkirchen
Ausgefertigt
als Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle
des Landgerichts

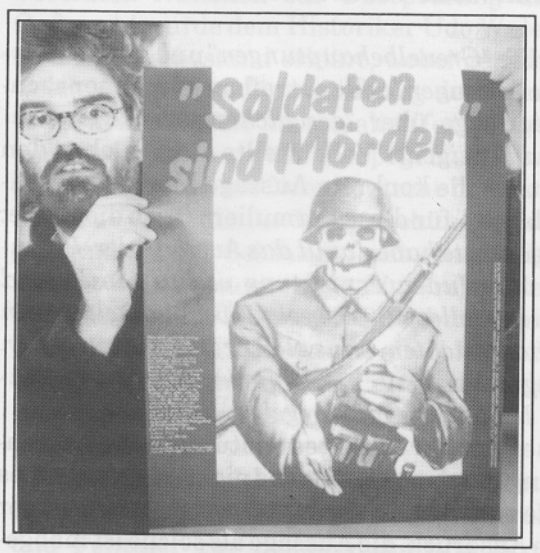

Während des Golfkrieges 1991 brachte ein Kriegsdienstverweigerer an seinem Pkw nebenstehendes Plakat an. Auf Anzeige verhängte das zuständige Amtsgericht eine Geldstrafe von 8.400 DM wegen Volksverhetzung (§ 130) mit der Begründung, die Aufschrift könne nur so verstanden werden, daß alle Soldaten, mithin auch die der Bundeswehr, Mörder seien. Dies bedeute einen Angriff auf die Menschenwürde der Bundeswehrsoldaten als Angehörige eines Teils der Bevölkerung. Das Landgericht ergänzte in der Berufung den Straftatbestand der Beleidigung (§185 StGB). Das Oberlandesgericht verwarf die Revision als unbegründet.

Das vom Kriegsdienstverweigerer angerufene Bundesverfassungsgericht entschied mit 3 Richtern einstimmig:

"Wenn es um Beiträge zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage geht, spricht die Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede. ... In der Alltagssprache ist ein unspezifischer Gebrauch der Begriffe 'Mord' und 'Mörder', der nicht auf juristische Abgrenzungen abstellt, durchaus üblich. Danach kann unter 'Mord' jede Tötung eines Menschen verstanden werden, die als ungerechtfertigt beurteilt und deshalb mißbilligt wird. Die Strafgerichte haben nicht berücksichtigt, daß die beanstandete Äußerung in diesem umgangssprachlichen Sinn gedeutet werden kann. ... Richtet sich eine Äußerung allgemein gegen 'Soldaten' oder 'alle Soldaten', dann ist es begründungsbedürftig, ob die Soldaten aller Armeen der Welt oder nur die Soldaten der Bundeswehr als die angegriffene Personenmehrheit anzusehen sind. ... Das Landgericht habe nicht hinreichend begründet, warum sich die Äußerung gerade gegen Soldaten der Bundeswehr richte, zumal die auf dem Aufkleber abgedruckte Aussage als Zitat des Schriftstellers Kurt Tucholsky gekennzeichnet sei."

Die Richter in Karlsruhe stellten sich zwar nicht hinter die Aussage, sondern schützten den vor Strafverfolgung, der sie öffentlich bekundet, ohne indessen die Bundeswehrsoldaten zu nennen.[39]

39) Sonderdruck der Landeszentrale für politische Bildung, Nordrheinwestfalen ***Wochenschau*** II Nr. 1/2 Januar - April 1999, "Demokratie in Deutschland 1949 - 1999", S. 15 - 16.

Analyse der Begründung des Berufungsurteils
(LG Bielefeld 6 Ns 3 Ls 46 Js 71/96 - W3/98 VI) v. 25.9.1998

Die Merkmale dieser Urteilsbegründung gleichen denen der anderen Literaturvernichtungs- und Gefängnisurteile, denen Udo Walendy mit den Heften seiner wissenschaftlichen Schriftenreihe ***HT*** in den letzten Jahren unterworfen bzw. ausgesetzt worden war:

1.) Entzug der Menschenrechte wie Meinungs-, Presse- und Wissenschaftsfreiheit unter dem Vorwand, "Offenkundiges" minimiert, verharmlost, gar geleugnet, "weggelassen", hiervon betroffene Menschen beleidigt, Tote verunglimpft zu haben.

2.) Vom LG aufgestellte Behauptungen zum Inhalt der Publikationen blieben entweder ohne jegliche Beweisführung oder wurden aus Textverfälschungen, Sinnentstellungen, Absichts- und Zielunterstellungen hergeleitet.

3.) Das LG überprüfte keinen einzigen publizierten Sachverhalt, sondern verurteilte. Kein einziger Sachverständiger wurde hinzugezogen, der von der Verteidigung beantragte Sachverständige mit der Begründung abgelehnt, *"weil er dem Angeklagten Qualifikation bescheinigt"* habe (in dieser Formulierung im Protokoll der Verhandlung festgeschrieben, in der schriftlichen Begründung jedoch nicht erwähnt).

Zu den Einzelheiten in der Reihenfolge der Urteilsbegründung:

S. 5:

"Aus Zweifeln an den Angaben dieser Gefangenen entwickelte er Zweifel an den weiteren Behauptungen über die Vergasungen von Menschen. In diesem Zusammenhang setzte er die Worte "vergast" und "ins Gas geschickte Juden" in Anführungszeichen, die Schilderungen der Zeugen schilderte er als >Geschichten<."

Als ob Gefangenen- oder Zeugenaussagen nur ein Richter anzweifeln dürfe, ein Historiker sich hingegen dabei strafbar mache selbst in solchen Fällen, wo die Unglaubwürdigkeit, ja die Unmöglichkeit vorgetragenen und somit auch vom Richter analysierbaren Aussagen eklatant schon dem Laien erkennbar sind. Weder können Zweifel an Zeugenaussagen strafbar sein, noch die Verwendung des Begriffes *"Geschichten"* für unhaltbare Aussagen. Was also haben solche Vorhaltungen in einer Begründung für ein Gefängnisurteil zu suchen? Und wenn die Worte *"vergast"* und *"ins Gas geschickt"* (das Wort *"Juden"* hat das LG eigenmächtig hinzugesetzt) in Anführungszeichen gesetzt waren, so geschah dies deshalb, weil dies in der diesbezüglichen Literatur und Dauerpräsentation der Medien Standardausdrücke sind, pflegen doch jene Autoren und Berichterstatter jegliche näheren Definitionen über einen solchen Vorgang wegzulassen, wobei jene wegen "Weglassen" nicht von der Staatsanwaltschaft behelligt werden.

In textverfälschender Weise war die Formulierung des LG zudem wiederum zum Nachteil des Angeklagten auf Juden bezogen und auf das globale Vergasungsthema abgestellt, während die beanstandeten Vokabeln auf die Zitataussage, auf die *"Geschichten"* der namentlich Genannten beschränkt war.

Die Ausklammerung der publizierten Bezüge bei der Verwendung dieser Vokabeln bedeutet nicht nur eine Sinnentstellung, sondern gleichzeitig unter Heranziehung der sakrosankten "Offenkundigkeitsdogmatik" eine rechtswidrige Kriminalisierung des Angeklagten, aber auch eine "generalpräventive" Knebelung der Geschichtswissenschaft allgemein, steht doch der Angeklagte repräsentativ für diese vor Gericht.

S. 5:

Im Artikel über **Dr. Josef Mengele** hat sich der Angeklagte ausschließlich mit den internationalen Forschungsergebnissen, Dr. Mengele betreffend, befaßt, mit nichts anderem. Von dem, was andere "Nationalsozialisten" getan oder nicht getan haben, war in diesem Themenkomplex nirgendwo die Rede. Dennoch wurde der Angeklagte mit der Begründung verurteilt,

"er habe dargelegt, daß die den ehemaligen Nationalsozialisten zur Last gelegten Verbrechen nicht oder zumindest nicht in dem geschilderten Umfang stattgefunden hätten".

Hiermit unterstellte das LG dem Angeklagten unsubstantiiert Sachverhalte, die er gar nicht geschrieben hat, um ihn mit dem Vorwurf globalen Verharmlosens verurteilen zu können.

S. 6:

Die Begriffe *"Greuelbehauptungen"* und *"geschichtsverdrehende Anklagen"* sollen strafbar sein. Einer sachgerechten Aussage über *"geschichtsverdrehende Anklagen gegen ihr eigenes Volk"* stellte das LG, ohne den Sachverhalt auf die konkrete Aussage hin zu überprüfen, eine "Absicht" für diese Formulierung an die Stelle:

"Der Angeklagte habe damit das Ausmaß der Judenverfolgung und Judenvernichtung verharmlosen und infrage stellen wollen. Er erweckt Zweifel an einzelnen Aktionen und Berichten, ohne gleichzeitig klarzustellen ("das Nichtgeschriebene"! -- d. Verf.), *daß es Vernichtungen mit Millionen Opfer gegeben habe."*

Mit dieser Art der "Textbearbeitung" (eine Auseinandersetzung mit dem Text ist das nicht!) läßt sich alles Gewünschte zum Straftatbestand herrichten. Nicht der verwendete Ausdruck, die Aussage als solche ist maßgebend, sondern das, was das LG als geheimnisvollen Willen erfindet, dem anzudichten sei, was der Verfasser zwar nicht gesagt, aber angeblich gemeint habe.

Ein Bekenntnis bzw. eine Bestätigung der allgemein in zunehmender Häufigkeit allerorten publizierten Judenvernichtung wäre zum Pflichtbestand jedweder historischen Einzeluntersuchung erklärt. Kein Gesetz freilich sieht so etwas vor. Während die Staatsanwaltschaft München jegliche Anklagen unsachlicher, diskriminierender, verunglimpfender, volksverhetzender

Publikationen gegen die Anti-Wehrmachts-Aussteller mit begründeter Meinungsfreiheit niederschlägt, weil es auf den genauen Ausdruck und nicht auf *"Eindruck", "Unwissenschaftlichkeit", "Einseitigkeit", "Absicht"* usw. ankäme, bestätigt hiermit das LG Bielefeld, daß *"Nichtgeschriebenes"* der Straftatbestand sei.

S. 6:

Den Abdruck des Dokumentes aus den ***Basler Nachrichten*** hat das LG nicht in seinem historischen Dokumentationswert für eine wissenschaftliche Zeitschrift gewürdigt, sondern es unterstellte kurzerhand eine gewünschte *"Absicht"* des Herausgebers der ***Historischen Tatsachen*** *("um den Umfang der Judenvernichtung in Abrede zu stellen")* und erklärte diese durch nichts bewiesene "Absicht" zum Straftatbestand, der den Angeklagten ins Gefängnis verwies.

Und wenn in Kommentierung dieses Dokumentes die Hoffnung ausgedrückt wurde, daß auf Grund noch zu erwartender genauer Statistiken weitere Überlebende aufgefunden werden könnten, so wurde diese Hoffnung nicht als menschlich begrüßenswerte Anteilnahme, sondern in strafbare Verharmlosung umfunktioniert. Dies angesichts der Zahl von 1 - 1,5 Millionen Opfer und der Tatsache, daß Jean Claude Pressac in seinem von der Landeszentrale Düsseldorf kostenlos vertriebenen Buch "Die Krematorien von Auschwitz -- die Technik des Massenmordes" auf Seite 202 als Auschwitz-Tote insgesamt 631.000 - 711.000 (einschließlich Juden) erwähnt, wobei bislang dort allein an Juden 4 Millionen als "offenkundig" ausgewiesen worden waren.

Die Forderung eines Untersuchungsausschusses der Vereinten Nationen zur Überprüfung der jüdischen Opferzahl wurde dem Historiker Udo Walendy vom LG zum Straftatbestand erklärt, wobei gerade eine solche weltweit amtliche Untersuchung doch nur dazu angetan sein könnte, die Marginalien festzulegen, an denen eine Verharmlosung überhaupt gemessen werden könnte, zumal es eine amtliche deutsche oder sonstige international verbindliche Untersuchung dieser Art nicht gibt und Daniel Goldhagen mit seinem Buch "Hitlers willige Vollstrecker" sowie die Preisverleihungen an ihn nahezu alles bisher an "Offenkundigem" durcheinandergebracht haben. Allein ein solcher Strafvorwurf wegen der Forderung eines internationalen Untersuchungsausschusses ist absurd.

S. 7:

Den im Vergleich zu den nachgewiesenen rassistischen Befehlen us-amerikanischer Generäle, Admirale und Politiker zur Bekämpfung und Ausrottung der Japaner erwähnten Hinweis des Angeklagten, daß es analoge Befehle deutscher Generäle, Admirale und Politiker nicht -- verbrecherische Geheimmaßnahmen auf deutscher Seite hingegen wohl -- gegeben habe, veränderte bzw. verfälschte das LG in das sinnentstellende, jedoch juristisch tragfähige "Leugnungsargument", -- der Angeklagte habe behauptet,

"der Nachweis für eine menschenverachtende und verbrecherische deutsche Kriegführung sei nicht gelungen".

Auf diese Weise wurde die auf die Befehlsformulierung deutscher Generäle, Admirale und Politiker abgestellte konkrete wissenschaftliche Analysedefinition, die jederzeit fachkundig nachzuprüfen ist und auch vom LG gar nicht erst zu widerlegen versucht wurde, mit Bezug auf das vom Bundesverfassungsgericht sanktionierte "Offenkundigkeits-Verdikt" zum Straftatbestand mit Gefängnisfolge umfunktioniert.

S. 7:

Das in der LG-Begründung unter Punkt 3 angeführte Zitat des Angeklagten (***HT*** Nr. 68, S. 19 : *"Alle Analysen machen deutlich, daß es hier die Generäle, Admirale, Publizisten und Politiker waren, ..."*) wurde in der Sache nicht widerlegt, im übrigen falsch subsumiert. Statt dessen hat das LG Bielefeld willkürlich, also ohne Beweisführung, ein "Ziel", das der Angeklagte mit dieser Darstellung verfolge, unterstellt, welches das eigentlich bzw. zusätzlich Strafbare ausmache: *"Die NS-Verbrechen in ihrem Umfang zu leugnen".*

S. 8:

Den Bezug auf S. 36 - 40 der ***HT*** Nr. 68 auf das US-Kriegsgefangenenlager Ebensee /Österreich formulierte das LG so:

"Nach den Ausführungen des Angeklagten sollen die US-Truppen die Kriegsgefangenen fotografiert haben, um die Fotos anschließend als Beweis für Vernichtungsmaßnahmen gegen Juden benutzt zu haben."

In Wirklichkeit war veröffentlicht worden, daß US-Truppen (nicht: *"die"*, sondern:) nahezu verhungerte Kriegsgefangene (also einzelne) fotografiert und (nicht: *"als Beweis für Vernichtungsmaßnahmen gegen die Juden benutzt"*, sondern:) als KZ-Opfer ausgegeben haben. Dies ist ein gravierender Unterschied, insbesondere für einen bundesdeutschen Strafprozeß im Jahr 1998 ("Juden" waren überhaupt nicht erwähnt worden!)! Die Sowjets, die das LG in diesem Zusammenhang, um einer unterstellten globalisierten Aussage Nachdruck zu verleihen, ebenso willkürlich in den Text integriert hat, hatten mit diesem Vorfall nichts zu tun. Auch sie waren vom Verfasser nachweislich nicht erwähnt worden.

Statt die publizierten Fotos mit dem guten Ernährungszustand der KZ-Häftlinge als historische Dokumentation zu überprüfen -- ohne Zweifel gab es auch eine Fülle anderer, was nicht zu bestreiten ist -- werden ein vom Angeklagten *"vermittelter Eindruck"* und eine *"Absicht"* heraufbeschworen, *"zumindest den Umfang der Judenvernichtung zu verharmlosen".*

Und alles dies angesichts der Tatsache, daß Prof. Dr. Bracht in seinem Berufungsschriftsatz nachdrücklich auf die Ausführungen der Staatsanwaltschaft München zur Niederschlagung aller Anklagen gegen die Anti-Wehrmachts-Aussteller verwiesen hat, daß es auf den publizierten Ausdruck ankäme und Hinweise auf unterstellte "Absichten", "Ziele" usw. die Meinungsfreiheit nicht beeinträchtigen könnten.

In dem gesamten diesbezüglichen vom Angeklagten geschriebenen Artikel, ja in dem gesamten inkriminierten Heft Nr. 68 war nicht ein einziges Mal von Juden überhaupt die Rede, ge-

schweige denn vom Komplex der Judenvernichtungsthematik!!

Ohne den vorgetragenen Sachverhalt von Ebensee Österreich auch nur im geringsten durch Sachverständige überprüfen zu lassen, hat das LG den vom Angeklagten vorgetragenen Sachverhalt nicht nur vom Inhalt her verändert, sondern sogar von der Gesamtthematik her! Ohne jegliche Beweisführung, versteht sich.

S. 9:

Zu den vor Veröffentlichung der beanstandeten Hefte herangezogenen Rechtsanwaltgutachten:

Wenn Rechtsanwalt **Blessinger** in seinem Gutachten zur Straffreiheit der beabsichtigten Publikation erwähnte, daß es *"völlig ungeklärt sei, ob in der Aufzählung von Fakten... bereits ein >Leugnen< oder zumindest ein >Verharmlosen< zu finden ist"*, so muß sich jedoch ein Wissenschaftler angesichts garantierter Menschenrechte wie der Meinungs-, Presse- und Wissenschaftsfreiheit auf Fakten stützen können, ganz gleich, welche Meinung oder, wie er schreibt, *"Theorie"* z. Zt. herrscht. Was bliebe von Wissenschaft übrig, wenn es anders wäre?

Der nachfolgende Abschnitt in der LG-Begründung belegt, daß der Angeklagte sich sehr wohl an den Rechtsanwalts-Rat gehalten hatte, hier z.B. die Erklärung für die Notwendigkeit des Themas voranzustellen.

Die vom Angeklagten noch zusätzlich von RA Blessinger gewünschte schriftliche, klarer formulierte juristische Freigabe konnte er nicht mehr nachreichen, da er zwischenzeitlich verstorben war. In einem kurz vor seinem Tod geführten längeren Telefonat hatte Herr Blessinger die Freigabe erteilt und noch weiter begründet. Obgleich der Angeklagte bereit war, den Inhalt dieses Telefongesprächs zu beeiden, wurde dies vom LG nicht berücksichtigt.

S. 10:

Das LG bestätigt, daß Rechtsanwalt **Rieger** handschriftliche Anmerkungen zur Korrektur vorgenommen und schriftlich bescheinigt hat, daß im Falle der Berücksichtigung dieser Anmerkungen *"keine strafrechtliche Relevanz bestehe"*. Das LG bestätigt weiter, daß *"der Angeklagte seine Ausgaben entsprechend den Vorgaben von Rechtsanwalt Rieger geändert hat."* Juristische Folgerungen aus diesem Sachverhalt hat das LG zugunsten des Angeklagten nicht gezogen! In einem nachträglichen Schreiben vom 13.10.1998 bestätigte Rechtsanwalt Rieger dem Angeklagten noch einmal schriftlich -- und dies kam auch in der mündlichen Verhandlung zur Sprache, wurde aber in der schriftlichen Urteilsbegründung verschwiegen --,

"daß ein unvermeidbarer Verbotsirrtum vorgelegen hat, weil der Angeklagte sich auf meine Begutachtung gestützt hat, die von mir vorgeschlagenen Änderungen durchgeführt hat und mit Rücksicht darauf -- weil bei vielen Heften vorher weder ein Strafverfahren, noch eine gesonderte Einziehung erfolgt ist, soweit ich die Hefte durchgeprüft hatte -- ein unvermeidbarer Verbotsirrtum gegeben war."

Was die Aussage von **Prof. Dr. Bracht** anbetrifft, so ist festzustellen, daß er als Zeuge nichts anderes gesagt hat, als was er dem Angeklagten geschrieben hatte. Daß er die beabsichtigten Publikationen nach allen Seiten hin abgewogen hat, ist ja nicht strittig, doch eindeutig hat er sie freigegeben, weil die bundesdeutschen Gesetze keine andere Auslegung zulassen. Und dies ist das Entscheidende! Mögliche gesetzwidrige Interpretationen, Textveränderungen, Text-, Ziel- und Absichts-Unterstellungen, "Konstruktionen" u.ä. konnten für den angeklagten Wissenschaftler keine Richtschnur für sein Handeln sein.

So ist auch falsch, wenn das LG abschließend vermerkt, Prof. Dr. Bracht *"habe den Angeklagten stets mündlich gewarnt"*. So stimmt das gar nicht! Hinweise bezogen sich allenfalls auf mögliche rechtsstaatswidrige Richterentscheidungen, die jedoch nicht durch Gesetze gedeckt seien. So etwas soll es ja geben, kann jedoch für einen Wissenschaftler keine Handlungsgrundlage in einem Rechtsstaat sein.

Daß das LG den Schriftsatz von Prof. Bracht zuerst anführt, um mit *"stets mündlicher Warnung"* die Gesamtbeurteilung dieses Zeugen abzuschließen, verdreht und verändert den diesbezüglichen Sachverhalt: Weder gab es *"stets mündliche Warnungen"*, noch waren "Warnungen" das Ergebnis der Begutachtung; sondern Ergebnis aller Vorgespräche waren die schriftlichen Definitionen, indem Prof. Bracht dem Angeklagten *"wissenschaftlich-historische Analysenarbeit konzentriert und kritisch insgesamt und in emotionsfreier Ausdrucksweise"* bescheinigt und sie juristisch freigegeben hat, wobei die Nachweispflicht vom sachverständigen Herausgeber verantwortet werden muß.

Eine weitere Formulierung des LG zum Nachteil des Angeklagten lautet, Prof. Bracht habe *"zur Vorsicht gemahnt und mindestens mündlich erklärt, daß ggfs. mit einer Verurteilung gerechnet werden müsse"*.

Für diese *"mündliche, ggfs."* Aussage hat das Gericht keinerlei Beweis! Dennoch verwendet es diese Formulierung zum Nachteil des Angeklagten als Resümee der Rechtsauskunft des Herrn Prof. Bracht! Dieser hatte in Wirklichkeit geschrieben, daß allenfalls etwas *"zur Volksverhetzung **konstruiert**"* werden könnte, was jedoch durch Gesetze nicht gedeckt und womit bei exakter wissenschaftlicher Arbeit auch nicht zu rechnen sei. Prof. Bracht wörtlich:

"Ich weiß aber nicht, ob selbst bei solchen korrekten Zitatstellen im Gesamtzusammenhang nicht doch noch eine >Volksverhetzung< nach üblichem Vorbild konstruiert werden könnte. Allerdings läßt sich nicht leugnen, daß bei korrektem Zitat grundsätzlich nichts gegen diese Haltung einzuwenden ist, die Sie ja nur als Kriegshaltung in den USA gegenüber den Japanern zitieren."

In dem Rechtsgutachten von RA **Hajo Herrmann** wertete das LG eine Mißfallens-Möglichkeit eines *"in der politischen Korrektheit befangenen Lesers"* als *"Warnung"*, der gegenüber seine schriftliche Feststellung, daß er dies strafrechtlich jedoch nicht für relevant halte, offensichtlich ins Bedeutungslose verfalle. Das LG verfälschte damit das Gutachten in das totale Gegenteil, -- wiederum zum Nachteil des Angeklagten! Ein Wissenschaftler hat sich nicht danach auszurichten, ob